

Erklärungswille

ist das Bewusstsein, durch das eigene Handeln irgendwelche rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben zu [wollen](#). Hebt jemand beispielsweise bei einer Versteigerung die Hand, um einem Freund zuzuwinken, ohne zu wissen, dass Handheben nach den Versteigerungsbedingungen ein Mehrgebot beinhaltet, so fehlt es am [Erklärungswillen](#). Dafür besitzt derjenige [Handlungswillen](#). Der [Erklärungswillen](#) ist eine Voraussetzung der [Willenserklärung](#).

Die Rechtsfolge für das Fehlen des [Erklärungswillen](#) ist in der Rechtswissenschaft sehr umstritten. Zwei Meinungen sind hervorzuheben. Nach der Willentheorie, die primär auf den Willen abstellt, scheidet eine Willenserklärung aus. Die Erklärungstheorie, die sich am äußeren Erscheinungsbild orientiert, muss sich der Betreffende an seiner Handlung festhalten lassen. Es liegt eine Willenserklärung vor, die aber angefochten werden kann. Die Anfechtung führt zur Ersatzpflicht eines etwaigen Schadens des auf die Erklärung Vertrauenden. Die Erklärungstheorie ist die Meinung, nach der sich heute gerichtet wird.